

für die Ortsgemeinde Seelbach

AZ: 3 / 611-12 / 23

23 DS 16/ 0105

Sachbearbeiter: Herr Heinz

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ortsgemeinderat Seelbach	öffentlich	

**Bauantrag für ein Vorhaben in Seelbach, Kirchstraße 8
Erweiterung Nebengebäude (Lagerraum)****Fristablauf gemäß § 36 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) am: 05. September 2023****Hinweis:**

Auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung (GemO) über Ausschließungsgründe wird hingewiesen. Alle Beteiligten werden gebeten, (gegebenenfalls) vorliegende Ausschließungsgründe mitzuteilen.

Sachverhalt:

Geplant ist die Erweiterung eines bestehenden Nebengebäudes (Lagerraum) in Seelbach, Kirchstraße 8, Flur 11, Flurstück 61/2. Das bestehende Nebengebäude (6,00 m x 3,60 m) soll um ein in Holzständerbauweise errichtetes Nebengebäude erweitert werden. Die Abmessungen wachsen auf insgesamt 14,40 m in der Tiefe und maximal 4,05 m in der Breite an. Das gesamte Nebengebäude soll abschließend ein flachgeneigtes Pultdach erhalten und um 1,20 m gegenüber dem Bestand auf eine maximale Firsthöhe von 4,175 m erhöht werden. Die Dacheindeckung ist mit Trapezblechen vorgesehen. Die neu geschaffene Fläche soll ebenfalls als Lagerraum genutzt werden.

Das Vorhaben liegt im unverplanten Innenbereich der Ortsgemeinde Seelbach, so dass sich die Zulässigkeit nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) ergibt. Hiernach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Dem Antrag kann zugestimmt werden, da sich das Vorhaben nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

Über die Zulässigkeit von Vorhaben entscheidet die Bauaufsichtsbehörde (Kreisverwaltung) im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde. Gemäß § 36 BauGB gilt das Einvernehmen der Ortsgemeinde Seelbach als erteilt, wenn nicht bis zum 05. September 2023 widersprochen wird.

Beschlussvorschlag:

Die Ortsgemeinde Seelbach stellt das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu der beantragten Erweiterung eines bestehenden Nebengebäudes (Lagerraum) in Seelbach, Kirchstraße 8, Flur 11, Flurstück 61/2 her.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister